

Sechste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 10 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 in der Version der 5. Nachtragssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Satz „Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Einsatzes.“ folgende Sätze eingefügt:
Gebührenmaßstab ist die Dauer der Rotorlaufzeit in Minuten von Beginn der Inbetriebnahme des Hubschraubers bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft auf der Betriebsstation. Wird vor der Rückkehr des Hubschraubers zur Betriebsstation ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz abweichend von Satz 4 der Einsatz mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
2. In der Anlage wird im Satz unter der Überschrift Gebührentarif die Formulierung „pro Flugminute“ durch „pro Minute Rotorlaufzeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.